

In der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung hatte die Verwaltung eine Prüfung der Voraussetzungen und Realisierungsmöglichkeiten von Ferienbetreuungsmaßnahmen an kreiseigenen Förderschulen zugesagt. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Erläuterungen unter den Ziffern 1. und 2. dargestellt.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 3. über die vom Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung gewünschte Ausweitung der Fördernden offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung berichtet.

## Erläuterungen:

### **1. Allgemeine rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für Ganztagschulen, ergänzende Angebote und offene Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen ist der § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowie konkretisierend der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, bereinigt durch die Runderlasse vom 15.01.2015 und 09.03.2016 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (OGS-Erlass).

Laut der Grundlagendefinition des OGS-Erlasses nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. „Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahmen an diesen Angeboten.“

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich gehören die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

Für die Teilnahme an diesen Angeboten können gemäß § 9 Absatz 3 SchulG NRW sozial gestaffelte Elternbeiträge entsprechend des § 10 des Kinderbildungsgesetzes erhoben werden.

Der grundsätzliche Standardzeitrahmen der OGS erstreckt sich an allen Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

### **2. Angebote in den Ferien**

In den allgemein formulierten Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm. Für Angebote der Ferienbetreuung sowie der Mittagsverpflegung können zusätzliche Elternbeiträge erhoben werden.

Der hier einschlägige OGS-Erlass hat nach Gliederung, inhaltlicher Ausgestaltung und konkretisierender Detailregelung eine eindeutige Schwerpunktsetzung im Bereich von den Unterricht ergänzenden Angeboten in Anbindung an den jeweiligen Unterrichtsbesuch. Ferienbetreuungsmaßnahmen sind dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn der Erlass so gut wie keine näheren Ausführungsvorschriften hierzu enthält.

Im Hinblick auf die strukturellen, personellen und logistischen Gegebenheiten des Förderschulwesens, das sich von der Schulstruktur der Grundschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterscheidet, sind für die Frage der Realisierbarkeit von Ferienangeboten an Förderschulen einige Merkmale zu berücksichtigen, die deutlich von den Voraussetzungen für die Schulen in Trägerschaft von Städten und Gemeinden abweichen.

An den kreiseigenen Förderschulen werden Kinder beschult, die in 5 (Förderschule in Windeck-Rossel), 6 (Waldschule Alfter-Witterschlick, Schule am Rotter See, Troisdorf, Schule an der Wicke, Alfter-Gielsdorf, Vorgebirgsschule, Alfter), 9 (Heinrich-Hanselmann-Schule, Sankt Augustin) 11 (Rudolf-Dreikurs-Schule) und 12 (Richard-Schirmann-Schule) unterschiedlichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden wohnen. Die Teilnahme dieser Schülerinnen und

Schüler an Ferienangeboten würde einen Schülerspezialverkehr erfordern, der in Bezug auf den Aufwand und den Umfang mindestens der Beförderungssituation für die FOGS und die Übermittagsbetreuung während der Unterrichtstage im Schuljahr entspricht. Die Option der Beförderung in Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist auf Grundlage der Erfahrungen mit dem Schülerspezialverkehr als unrealistisch anzusehen.

Die Einrichtung eines Ferien-Schülerspezialverkehrs setzt voraus, dass die Beförderungsunternehmen entsprechendes Personal (Berufskraftfahrer mit Personenbeförderungsschein) und die erforderlichen Kfz auch während der Ferienzeiten zur Verfügung haben. Hierzu ist anzumerken, dass das Fahr- und Begleitpersonal vorrangig seinen Jahresurlaub in den Ferien nehmen muss.

Es kommt hinzu, dass auch Personal des Schulträgers (z.B. Hausmeister, Haustechniker, Sekretärin, Pflegekräfte, Küchenkräfte) zumindest zeitweise zur Verfügung stehen muss. Diese Mitarbeiter/innen sind zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs gehalten, ihren Jahresurlaub grundsätzlich in den Ferien zu nehmen und des Weiteren die im Schuljahr planmäßig entstandenen Überstunden abzubauen.

Die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung von Ferienangeboten müsste durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Hierzu ist es – insbesondere bei Schüler/innen mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen des emotionalen und sozialen Verhaltens sowie der geistigen Entwicklung – wichtig, dass die Betreuungspersonen den Schülerinnen/Schülern bekannt sind. Würde man hier auf das geeignete FOGS- bzw. das Übermittagsbetreuungspersonal zurückgreifen, entstünde auch für diese Personen das Problem des Beschneidens des potentiellen Urlaubszeitraums. Kräfte der Freiwilligendienste stünden zumindest während der Sommerferien nicht zur Verfügung. Auch Lehrkräfte, die im Zuge von landesfinanzierten Lehrerstellenanteilen zeitweise in der FOGS tätig sind, stehen in den Ferien nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus müssen für Ferienangebote Räume in angemessenem Umfang und der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung stehen. Hier träte nicht selten das Problem auf, dass die Ferienzeiten regelmäßig für erforderliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen genutzt werden. Die Häufigkeit dieser Maßnahmen hat infolge der stetig wachsenden Schülerzahl in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Selbst wenn nicht alle Räume eines Schulgebäudes von Baumaßnahmen betroffen wären, müssten in Bezug auf potentielle Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen sowie Unfallverhütung Vorkehrungen getroffen werden. Darüber hinaus entstünde zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der nur mit größeren Personalstellenanteilen oder im Zuge einer Vergabe zu bewältigen wäre.

Die aufgezeigten „Hindernisse“ gelten in besonderem Maße für die Idee, Ferienbetreuung auch an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anzubieten. Hier treten die Probleme des Einzugsbereichs und des personenbezogenen Schüler/in-Betreuer-Verhältnisses besonders deutlich in den Vordergrund.

Das Auflisten von Problemen und Schwierigkeiten in Bezug auf ein Ferienangebot für Förderschüler/innen soll keineswegs dazu dienen, Ferienbetreuungen an kreiseigenen Schulen grundsätzlich zu verhindern. Vielmehr soll aufgezeigt werden, dass für eine Ferienbetreuung an Schulen mit einem extrem großen Einzugsgebiet andere Bedingungen vorliegen, als das an den allgemeinen Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden der Fall ist. Wesentliche Gründe, die vergleichsweise hohe Kosten verursachen, wurden dazu bereits dargelegt.

Dem Kostenargument mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Refinanzierung durch Elternbeiträge zu begegnen, wäre kaum zielführend. In nicht wenigen Fällen ist es den

betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten kaum möglich, Beiträge zu entrichten, die einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag darstellen. Hinzu kommt, dass die für Ferienmaßnahmen an kreiseigenen Schulen zu erhebenden Elternbeiträge im Vergleich zu denen für gemeindliche Ferienangebote bei realistischer Kalkulation wegen der aufgezeigten Sachverhalte deutlich höher festzusetzen wären.

Dezentrale Ferienangebote in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bieten insbesondere den Vorteil der Wohnortnähe und der damit verbundenen schnellen Erreichbarkeit sowie der kurzen Wege. Zwar sind die ortsnahen Angebote nicht für alle Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf geeignet, für einen Teil der Schüler/innen wäre eine Teilnahme an solchen Programmen allerdings durchaus eine Option. Schließlich nehmen an diesen Maßnahmen auch Schüler/innen des gemeinsamen Lernens (an allgemeinen Schulen) teil.

Von der Annahme ausgehend, dass rund ein Drittel der Schüler/innen der kreiseigenen Förderschulen an einem Ferienangebot mit einer Dauer von vier Wochen teilnehmen würde, sind nachfolgend die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge in Form einer Schätzung dargestellt:

Schülerbeförderung	316.000 €
Betreuungs-Fachpersonal	188.000 €
<u>Gebäudereinigung</u>	<u>12.000 €</u>
Summe	516.000 €
<u>abzüglich erwartete Elternbeiträge</u>	<u>50.000 €</u>
geschätzte Kosten Ferienbetreuung	466.000 €

Bei reduzierter Anzahl von Teilnehmer/innen würden zwar die Personalkosten, nicht aber die Kosten der Schülerbeförderung und der Gebäudereinigung im vergleichbaren Verhältnis sinken. In der aufgeführten Kostenschätzung sind die Personalkostenanteile für Personal des Kreises (Schulverwaltung, Hausmeister, Pflegekräfte, Küchenpersonal) noch nicht berücksichtigt.  
pro Schuljahr

Sollte die Einrichtung einer Ferienbetreuung in Erwägung gezogen werden, müssten Beträge in der oben genannten Höhe für die Haushaltsjahre ab 2019 angemeldet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den geschätzten Beträgen um eine Betreuung lediglich für vier Wochen in den Sommerferien handelt. Wollte man das Angebot auf den gesamten Zeitraum der Sommerferien oder auch auf die Oster-, Herbst- und Winterferien ausdehnen, wäre die Höhe der zusätzliche bereit zu stellenden Mittel entsprechen anzupassen.

### **3. Entwicklung der FOGS-Gruppen und der Übermittagsbetreuung**

Dem Auftrag des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung entsprechend wurde in Kooperation von Schulverwaltung und den Schulleitungen nach Möglichkeiten gesucht, trotz der an allen Förderschulstandorten vorhandenen Raumknappheit weitere Gruppen der FOGS und der Übermittagsbetreuung einzurichten. Nachfolgend wird der aktuelle Bestand der Gruppen von FOGS und der Übermittagsbetreuung dargestellt. Darüber hinaus sind die Gruppen aufgeführt, die bei entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises im kommenden Schuljahr 2018/19 zusätzlich eingerichtet werden könnten. Die für die zusätzlichen Gruppen aufzuwendenden Mittel können für das Haushaltsjahr 2018 im Zuge von Einsparungen im Schulbudget gedeckt werden. Für die kommenden Haushaltsjahre werden Aufwendungen und Erträge für die u.a. zusätzlichen Gruppen und eventuell künftig einzurichtenden weiterer Gruppen (soweit Raumkapazitäten zur Verfügung stehen sollten) bei den Haushaltsanmeldungen berücksichtigt.

Schule	2017/18 Gruppen	Kinder	Plan 2018/19 zus. Gruppe
<i>FOGS-Gruppen</i>			
Waldschule Alfter-Witterschlick	3	24	<b>1</b>
Richard-Schirrmann-Schule Hennef-Bröl	4	32	
Schule am Rotter See, Troisdorf	1	8	
Schule an der Wicke, Alfter-Gielsdorf	2	24	
Rudolf-Dreikurs-Schule	2	24	<b>1</b>
<i>Gruppen der Übermittagsbetreuung</i>			
Waldschule Alfter Witterschlick	1	16	<b>1</b>
Richard-Schirrmann-Schule Hennef-Bröl			<b>1</b>

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 05.06.2018

Im Auftrag